

**Antrag auf
Fahrtkostenerstattung**

Leipzig Lakers e.V.



Hiermit beantrage ich die Erstattung meiner Fahrtkosten zu einem Liga-Auswärtsspiel einer Seniorenmannschaft der Leipzig Lakers. Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Regelungen der Fahrtkostenordnung des Vereins Leipzig Lakers e.V.

Name, Vorname:

Datum und Uhrzeit des Auswärtsspiels: Liga:

Name der gegn. Mannschaft und Spielort:

Nutzung von KFZ

KFZ-Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs: Insgesamt zurückgelegte Strecke [km]:

Zieladresse* :

Anzahl der zusätzlichen Mitspielerinnen oder Mitspieler im KFZ bei Hin - und Rückfahrt:

Nutzung von ÖPV

Folgende(s) Verkehrsunternehmen wurde(n) genutzt:

Zielbahnhof/Zielhaltestelle* : Insgesamt zurückgelegte Strecke [km]:

Verwendetes Ticket und bezahlter Preis (Ticketkopie ist beizufügen):

Anzahl der Personen, wenn Mehrpersonenticket genutzt wurde:

Ich bitte um Überweisung der Fahrtkosten von (Anzahl der km x 20 Cent/km): €

auf folgendes Konto (IBAN, BIC & Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers):

**zum Start- und Endpunkt siehe §3 (5) der Fahrtkostenordnung.*

Ort, Datum: Unterschrift des Antragstellers:

Geprüft durch

Schatzmeisterin (Datum/Unterschrift):

Genehmigt Nicht genehmigt

Rechnungsprüfer (Datum/Unterschrift):

Genehmigt Nicht genehmigt

Begründung im Falle einer Nichtgenehmigung:

Antrag auf Fahrtkostenerstattung

Leipzig Lakers e.V.



§1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Entstehen einem Mitglied des Vereins Leipzig Lakers e.V. bei einer Fahrt zu einem Auswärtsspiel Fahrtkosten, so hat das Mitglied im Rahmen dieser Ordnung die Möglichkeit, sich einen Teil der Fahrtkosten durch den Verein erstatten zu lassen.
- (2) Die Kosten werden auf Antrag durch das Mitglied erstattet. Der Antrag ist spätestens bis vier Wochen nach der Fahrt an den Schatzmeister zu schicken. Es ist das Antragsformular des Vereins zu verwenden.
- (3) Es können nur Kosten erstattet werden, die minimal notwendig sind, um die Fahrt zum Spielort und zurück zu gewährleisten. Die durch den Verein zugestandene Fahrtkostenerstattung bemisst sich grundsätzlich an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins im Sinne der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Möglichkeit der Erstattung von Fahrtkosten erstreckt sich ausschließlich auf Auswärtsspiele im Spielbetrieb der Regionalliga Südost (RLSO), des Basketballverbandes Sachsen (BVS) und des Basketballspielbetriebs Leipzig (BSL).

§2 Art der zu erstattenden Fahrtkosten

- (1) Erstattet werden ausschließlich Fahrtkosten entstanden durch
 - a) Benzinkosten (bei Nutzung von Kraftfahrzeugen KFZ) auf der geografisch kürzest möglichen Strecke;
 - b) Ticketkosten (bei Nutzung von öffentlichem Personenverkehr ÖPV).
- (2) Es werden nur Kosten erstattet, die ökonomisch und ökologisch sinnvoll sind.
- (3) Die zu erstattenden Fahrtkosten bemessen sich an einer Fahrtkostenpauschale festgelegt in Eurocent pro Kilometer.

§3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Es werden nur Fahrtkosten erstattet, die durch eine Gesamtstrecke zum Spielort (Summe von Hin- und Rückfahrt) von mehr als 40 Kilometern entstanden sind.
- (2) Es werden nur Fahrtkosten erstattet, die auf Basis einer optimalen Auslastung von Verkehrsmitteln entstanden sind.
- (3) Die Kilometerpauschale wird auf 20 Cent pro Kilometer festgelegt.
- (4) Die Streckenlänge bemisst sich an der kürzesten Strecke ermittelt mit Google Maps.
- (5) Als Startpunkt und Endpunkt der Auswärtsfahrt wird grundsätzlich der Leipziger Hauptbahnhof angenommen. Ausnahmen, die eine längere Fahrtstrecke nach sich ziehen, sind zu begründen.

(6) Bei Nutzung von KFZ wird die Maximalanzahl der KFZ, für welche Fahrtkosten erstattet werden können, berechnet mit:

Anzahl der spielberechtigten Spieler + einer Trainerin oder einem Trainer geteilt durch Vier.

Es ist für jedes beteiligte KFZ ein separater Antrag auf Erstattung durch die jeweilige Fahrerin bzw. den jeweiligen Fahrer zu stellen.

(7) Bei Nutzung von ÖPV wird die Maximalanzahl der Antragsteller berechnet mit:

Anzahl der spielberechtigten Spieler + einer Trainerin oder einem Trainer geteilt durch Vier.

Alle Möglichkeiten einer Fahrpreismäßigung (BahnCard, Gruppentickets, Sparpreise, Kombi-Tickets) sind im Sinne der Vereinswirtschaftlichkeit zu nutzen.

§ 4 Prüfung

(1) Die Prüfung eines Antrages auf Fahrtkostenerstattung erfolgt durch die Schatzmeisterin. Alle genehmigten Anträge sind am Ende der Saison dem Rechnungsprüfer zur Prüfung zugänglich zu machen.

(2) Anträge auf Fahrtkostenerstattung, die durch die Schatzmeisterin selbst gestellt werden, sind stets direkt durch den Rechnungsprüfer zu prüfen.

(3) Die Prüfung sowie die Erstattung im Falle einer erfolgreichen Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen. Sollten Prüfung und Erstattung mehr als zwei Wochen in Anspruch nehmen, ist dies dem beantragenden Mitglied vorab mitzuteilen und zu begründen. Ein Anspruch auf Erstattung erwächst aus der Verzögerung nicht.

(4) Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind in der Regel durch alle Beteiligten an einer Auswärtsfahrt zeitnah gemeinsam einzureichen, um die Prüfung zu vereinfachen. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5 Erstattung

(1) Alle Kosten werden im Falle einer genehmigten Prüfung durch die Schatzmeisterin bzw. durch den Rechnungsprüfer steuerfrei erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto. Erstattungen in bar können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Anträge auf Fahrtkostenerstattung für Spieltermine vor dem Veröffentlichungsdatum werden gleichberechtigt mit allen späteren Anträgen behandelt.

(3) Änderungsberechtigt für diese Ordnung ist gemäß der Vereinssatzung der Verwaltungsrat der durch einfache Mehrheit beschließt.

Leipzig, 27. November 2022